Gemeinde Wusterhausen/Dosse Sitzungsvorlage für: öffentlich Vorlagen-Nr. Gemeindevertretung BV/112/2016 Einreicher: Der Bürgermeister Fachgruppe Finanzen Datum: 15.09.16 ausgearbeitet: Beratungsgegenstand: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts Beratungsfolge: Sitzungsdatum Behandlung (behandelndes Gremium) Haupt- und Finanzausschuss 27.09.2016 öffentlich öffentlich Gemeindevertretung 11.10.2016 Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Wusterhausen/Dosse den § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche Leistungen nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 weiterhin anwenden wird. Änderungsvorschlag:

Beratu	ınasera	ebnis:

laut Beschlussentwurf	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf
laut Änderungsvorschlag					1)
		4) 4			

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Abgabenordnung (AO)

Sachverhalt, Begründung:

Auszug aus dem Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg vom 29.07.2016:

Das Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBI. I S. 1834) hat hinsichtlich der Umsatzsteuerpflichtigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedeutsame Änderungen herbeigeführt.

Der bisherige § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), nach dem juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind, ist mit dem Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes zum 01. Januar 2016 weggefallen. Die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird nunmehr in § 2b UStG geregelt. Danach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Führt ihre Behandlung als Nichtunternehmer hingegen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, gelten Sie als Unternehmen.

Mit diesen neuen Regelungen ist generell davon auszugehen, dass es zu einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auch von Gemeinden kommt.

Für Städte und Gemeinden gibt es eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG. Danach ist der bisherige, also bis zum 31. Dezember 2015 geltende § 2 Abs. 3 UStG auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 01. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG enthält für die Städte und Gemeinden somit die Möglichkeit, eine Optionserklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt abzugeben. Sie gilt längstens für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Ab dem 1. Januar 2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

Sachverhalt und Zeitschiene bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

Bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse betrifft diese Gesetzesänderung vermutlich mehrere Bereiche, u. a. unser gemeinsames EDV-Team. Die Kollegen sind sämtlich bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschäftigt, erbringen aber auch Leistungen für unsere Vertragspartner (Stadt Kyritz, Amt Neustadt (Dosse) und Amt Friesack). Um alle betroffenen Leistungen (EDV-Team, Holzverkauf, Sporthallennutzung usw.) zu analysieren und um unseren Vertragspartnern eine maximale Planungssicherheit zu gewährleisten, beabsichtigt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse beim zuständigen Finanzamt Kyritz für das "alte" Recht zu optieren und den Übergangszeitraum (s. u.) entsprechend zu nutzen.

- bis 31.10.2016: Erstellung einer Optionserklärung und Information unserer Vertragspartner

- bis 31.12.2016: Abgabe der Optionserklärung beim Finanzamt Kyritz

- 01.01.2017 bis 31.12.2020: Analyse betroffener Leistungen und Möglichkeit des Widerrufs der Optierung

- ab 01.01.2021: Uneingeschränkte Gültigkeit der neuen Vorschriften des UStG

Finanzielle Auswirkungen:

☑ nein
Anlagen:

- Optionserklärung